

Ortsgemeinde Appenheim

Bebauungsplan „Am Sportplatz, 3. Änderung“

Im Verfahren nach § 13 a BauGB i. v. mit § 13 BauGB

Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB



**STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG**

Dipl. Ing. Reinhard Bachtler
Dipl. Ing. Heiner Jakobs SRL
Stadtplaner Roland Kettering

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Telefon: 0631 . 361 58 - 0
Telefax: 0631 . 361 58 -24
E-Mail : buero@bbp-kl.de
Web : www.bbp-kl.de

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Angaben	2
1.1	Einführung	2
1.2	Erfordernis der Planaufstellung gem. § 1 Abs. 3 BauGB	2
1.3	Anwendung der Verfahrensvorschriften des § 13 BauGB	4
2	Angaben zum Plangebiet	4
2.1	Bestandssituation / Wertigkeit der vorhandenen Biotoptypen	4
2.2	Bodenverhältnisse.....	4
2.3	Schutzgebiete und –objekte / Restriktionen / Fachplanungen	4
2.4	Kultur- und Sachgüter	5
3	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan.....	5
4	Erläuterung der Planung und der Bebauungsplanänderungen / Erforderlichkeit der getroffenen Festsetzungen und wesentliche Abwägungsgesichtspunkte.....	5
4.1	Verkehrsflächen und Belange der Erschließung	7
4.2	Belange der Ver- und Entsorgung und der Wasserwirtschaft.....	7
4.3	Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsbedingungen.....	7
4.4	Belange von Natur und Landschaft.....	8
4.5	Belange des Artenschutzes	8
4.5.1	Bestandsbeschreibung.....	9
4.5.2	Bestandsbewertung.....	11
4.5.3	Artenschutzrechtliche Einschätzung.....	11
4.5.4	Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.....	14
5	Maßnahmen zur Verwirklichung des Bebauungsplanes.....	14
6	Kosten	14
7	Ausfertigung	15

Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

Die vorliegende Begründung ist als Ergänzung der Begründung zum Ursprungsbebauungsplan "Am Sportplatz" der Ortsgemeinde Appenheim und zur Begründung zur 1. und 2. Änderung zu verstehen.

1 Allgemeine Angaben

1.1 Einführung

Bei dem überplanten Bereich handelt es sich um die 3. Änderung eines rechtskräftigen Bebauungsplans in der Ortslage Appenheim.

1.2 Erfordernis der Planaufstellung gem. § 1 Abs. 3 BauGB

Der Bebauungsplan "Am Sportplatz" der Ortsgemeinde Appenheim ist seit 1968 rechtskräftig und wurde bereits zweimal geändert. Der Plan ist bereits baulich umgesetzt und vollzogen.

Auf dem im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans gelegenen Grundstück Gemarkung Appenheim, Flur 6 Nr. 313, Hauptstraße 45, Appenheim befand sich bis vor einigen Jahren eine Radsporthalle. Diese wurde abgebrochen. Die bisherigen Versuche, auf diesem Grundstück ein Bauvorhaben umzusetzen sind gescheitert. Konkreter Anlass für die vorliegende Planänderung ist nunmehr eine Anfrage eines Investors zur Bebauung dieser Freifläche mit einer Wohnanlage bestehend aus drei Wohnhäusern mit gemeinsamer Tiefgarage. Die Fläche ist durch die bestehende Hauptstraße und die Raiffeisenstraße bereits erschlossen.

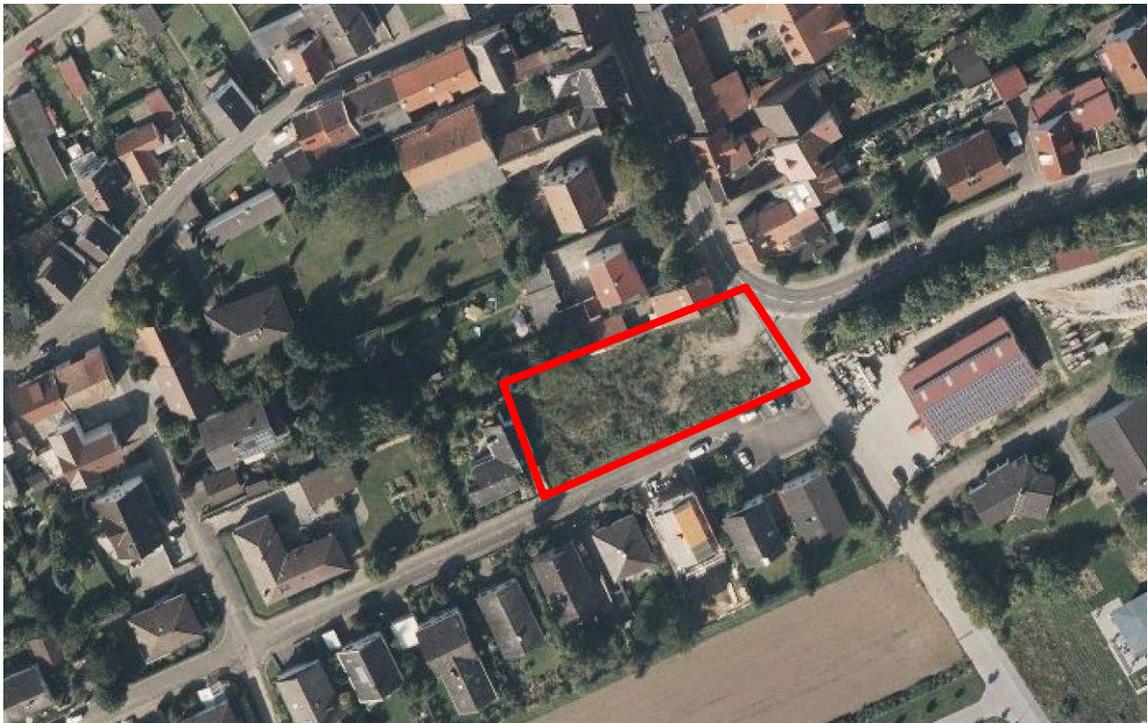


Abb. 1: Luftbildausschnitt: Lage des Grundstücks Hauptstraße 45

(Quelle: Geobasisinformationen d. Vermessungs- u. Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz, 2015)

1.3 Anwendung der Verfahrensvorschriften § 13 a BauGB i.V. mit § 13 BauGB

Das Vorhaben stellt eine Maßnahme zur Wiedernutzung brachliegender Flächen im Ortskernbereich dar.

Aufgrund der in direkter Umgebung bereits vorhandenen Besiedlung und der bereits vorhandenen Erschließung kann sachlich nachvollziehbar vom Vorliegen der Anwendungsvoraussetzungen des § 13 a i.V. mit § 13 BauGB ausgegangen werden.

Die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO liegt unter 20.000 m². Demnach ist nach § 13a Abs.1 Satz 2 Nr. 2 BauGB keine Vorprüfung der Anwendungsvoraussetzungen des § 13 a BauGB durchzuführen.

Durch den vorliegenden Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter liegen nicht vor.

Die Planänderung wird daher im beschleunigten Verfahren nach den Vorschriften des § 13 BauGB durchgeführt. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 entsprechend. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

2 Angaben zum Plangebiet

2.1 Bestandssituation / Wertigkeit der vorhandenen Biotoptypen

Das Plangebiet stellt sich als innerörtliche Brachfläche mit Ruderalflur dar. Die Fläche ist stark verdichtet, vereinzelt finden sich vegetationsfreie Zonen. Das Grundstück ist zum Nachbargrundstück hin mit einer Mauer angrenzt, die zum Teil mit Wildem Wein bewachsen

2.2 Bodenverhältnisse

Es werden projektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. Die einschlägigen Regelwerke, wie z. B. DIN 1054, DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2 und DIN 4124, sind zu beachten.

Weder bei der Ortsgemeinde Appenheim, noch bei der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim liegen Erkenntnisse über Altablagerungen oder schädliche Bodenverunreinigungen im Plangebiet vor, die eine Nutzung des Geländes als Wohnbaufläche beeinträchtigen könnten oder weitergehende Erkundungen erforderlich machen würden.

2.3 Schutzgebiete und –objekte / Restriktionen / Fachplanungen

Im Untersuchungsgebiet sowie im weiteren Umfeld bestehen keine Natura 2000-Gebiete sowie weitere Schutzobjekte und -gebiete nach Bundesnaturschutzgesetz, Wasserrecht und Denkmalschutzrecht. Auch werden für die Fläche keine Aussagen

zum landesweiten Biotopkataster RLP sowie zum Biotopverbund des Landes Rheinland-Pfalz¹ getroffen.

Sonstige, ggf. im Widerspruch zur vorliegenden Planung stehende Zielvorstellungen von Fachplanungen wie Schutzgebiete, die eine Bebauung innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ausschließen oder einschränken könnten, sind derzeit nicht bekannt.

Auf Grund der Lage (innerhalb von Siedlungs- und Verkehrsflächen), der Größe (ca. 1.600 m²), intensiver Nutzungen im Umfeld und fehlender relevanter Biotopstrukturen ist das Plangebiet von untergeordneter bzw. fehlender Bedeutung für den Naturhaushalt und den Artenschutz.

2.4 Kultur- und Sachgüter

Das Plangebiet ist derzeit unbebaut. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine archäologischen Denkmäler vorhanden. Sonstige Sachgüter sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans ebenfalls nicht vorhanden.

3 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der derzeit noch gültige Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim stellt das Plangebiet als gemischte Baufläche dar.

Der Flächennutzungsplan wird nach Inkrafttreten des Bebauungsplans gemäß § 13 a BauGB im Wege der Berichtigung durch Darstellung einer Wohnbaufläche angepasst.

4 Erläuterung der Planung und der Bebauungsplanänderungen / Erforderlichkeit der getroffenen Festsetzungen und wesentliche Abwägungsgesichtspunkte

Im Folgenden werden die Änderungen gegenüber der bislang rechtskräftigen Fassung des Bebauungsplans beschrieben.

- Die bislang als Dorfgebiet festgesetzte Baufläche wird im Rahmen der Planänderung als Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO festgesetzt. Die Änderung der Baugebietsart zielt darauf ab, unerwünschter gewerblicher Bebauung an dieser Stelle einen Riegel vorzuschieben. Die angrenzenden, im Ursprungsbebauungsplan als Dorfgebiet festgesetzten Grundstücke sind nahezu ausschließlich durch bestehende Wohnnutzung geprägt. Mit der Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebiets ist gewährleistet, dass im Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung lediglich der Versorgung des Gebiets dienende, nicht störende Betriebe angesiedelt werden können.
- Entsprechend den Festlegungen des Ursprungsplans wird die Zahl der zulässigen Vollgeschosse mit maximal II begrenzt. Hiermit wird ein Einfügen der neu geplanten Gebäude in die Umgebungsbebauung gewährleistet.
- Für das Maß der baulichen Nutzung werden ebenfalls die für die Umgebungsbebauung maßgeblichen Festsetzungen aus dem Ursprungsbebauungsplan auch für die geplante Neubebauung übernommen (max. 2 Vollgeschosse, GRZ 0,4) Hiermit wird ebenfalls ein Einfügen der neu geplanten Gebäude in die Umgebungsbebauung gewährleistet.

¹ LANIS: www.naturschutz.rlp.de, 2015

- Die GFZ wird gegenüber der bislang rechtskräftigen Planfassung geringfügig von 0,6 auf 0,7 erhöht, um das beantragte Vorhaben planungsrechtlich abzusichern.
- Auf oberirdischen Stellplatzanlagen ist je fünf Stellplätze in direkter Zuordnung zu den Stellplätzen ein Laubbaum (Acer platanoides „Columnare“ schmalkroniger Spitzahorn, Hochstamm, Stammumfang 16-18 cm, mit Drahtballierung) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind gleichartig zu ersetzen. Für die Bäume sind ausreichend große Pflanzbeete (mind. 2 x 2 m) einzuplanen. Die Bäume sind gegen Anfahren zu schützen. Die Vorgaben sollen generell zur Verbesserung der Biotop-, Boden-, Wasser-, Klima- und Landschafts-/Ortsbildfunktionen beitragen und die vorhandenen Eingriffe in Natur und Landschaft mindern. Um eine gesunde Entwicklung der Bäume sicherzustellen und eine angemessene Gestaltung des öffentlichen Raums bereits im Pflanzstadium zu sichern, wird eine Mindestqualität festgesetzt.
- Gemäß § 21a BauNVO wird festgesetzt, dass die Flächen von Garagengeschossen unterhalb der Geländeoberfläche nicht auf die zulässige Geschossfläche anzurechnen sind. Damit soll ein Anreiz geschaffen werden, den ruhenden Verkehr so weit als möglich unter der Erde unterzubringen. Die Festsetzung, wonach je Wohneinheit mindestens 2 Stellplätze (Stellplätze, Carports oder Garagen) auf dem Baugrundstück herzustellen sind, entspricht der geltenden Stellplatzsatzung und stellt sicher, dass Stellplätze tatsächlich auch in ausreichender Zahl hergestellt werden. Um die notwendige Flexibilität für den Bauherrn zu erhalten wird festgesetzt, dass unterirdische Bauteile auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig sind.
- Im Verlauf der Hauptstraße ist zum Ortskern hin eine geschlossene Bauweise erkennbar. Auch auf der benachbarten Parzelle 311/4 besteht bereits eine beidseitige Grenzbebauung. Aus städtebaulicher Sicht erscheint es angebracht, diese Grenzbebauung auch im Planänderungsgebiet fortzusetzen. An Stelle der bislang vorgeschriebenen offenen Bauweise wird durch die Festsetzung einer Abweichenden Bauweise an zwei Stellen an der Nordgrenze des Änderungsgebiets eine Grenzbebauung durch Anbau an die auf den Nachbargrundstücken ebenfalls grenzständig errichteten Gebäude vorgeschrieben. Die getroffenen Festsetzungen beziehen sich auf ein konkret geplantes Vorhaben, das bereits im Detail abgestimmt ist. Dies erlaubt eine genaue Übernahme der jeweiligen Länge der Anbaubereiche durch Festsetzung von Baulinien.
- Die Bebauung ist sowohl von einem Bodengutachter, als auch einem Statiker und einem unabhängigen Prüfenieur zu begleiten. Vor Beginn der Baumaßnahme wird ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt, in dem alle bereits vorhandenen Bauschäden am benachbarten Anwesen Hauptstraße 43 dokumentiert werden. Grenzbebauung findet nur an den Stellen statt, an denen bereits die Grenze durch die bereits bestehende Bebauung auf dem Nachbargrundstück belastet ist und gem. § 8 Abs. 1 Nr. 2 LBauO ein Anbaugesuch besteht.
- Zur Gestaltung baulicher Anlagen trifft die Planänderung wie auch bereits die bislang rechtskräftige Planfassung keine Aussagen. Es werden lediglich bauordnungsrechtliche Festsetzungen zur Gestaltung der unbebauten Flächen bebauter Grundstücke getroffen. Im Interesse einer Minimierung der Bodenversiegelung und einer besseren Gebietsdurchgrünung wird vorgeschrieben, dass die nicht überbauten Grundstücksflächen der bebauten Grundstücke, soweit sie nicht als Grundstückszufahrt, Stellplatz oder für sonstige zulässige Nutzungen benötigt werden, land-

schaftspflegerisch bzw. gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten sind. Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen benutzt werden. Die getroffenen Festsetzungen zur Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen auf bebauten Grundstücken tragen zu einer angemessenen Durchgrünung des Baugrundstücks mit bei

- Hof- und Terrassenflächen, Zufahrten und Stellplätze sind mit wasserdurchlässigem Belag (z.B. Gittersteine, breifugiges Pflaster oder in Form von Fahrspuren) zu erstellen. Der Abflussbeiwert darf 0,7 nicht übersteigen. Auch der Unterbau ist entsprechend wasserdurchlässig herzustellen. Ausgenommen hiervon sind Tiefgaragenzufahrten und Fußwege auf Tiefgaragen. Die Festsetzung von wasserdurchlässigen Belägen für Einfahrten, Stellplätze und Hofflächen entspricht den geltenden wasserwirtschaftlichen Zielvorstellungen und trägt mit zu einer Minimierung der Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Grundwasser bei. Zugleich ist sie hydraulisch wirksam und vermindert das erforderliche Niederschlagswasser-Retentionsvolumen auf den privaten Grundstücken.
- Mülltonnen und Müllbehälter haben im Allgemeinen eine sehr negative Außenwirkung. Um dies zu unterbinden sind sie in Schränken oder geschlossenen Räumen unterzubringen oder im Freien der Sicht zu entziehen und/oder intensiv einzugrünen.

Empfehlungen und Hinweise, die aufgrund mangelnder Ermächtigungsgrundlage nicht als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden konnten, werden als unverbindliche Hinweise im Anhang zu den Textfestsetzungen abgedruckt.

4.1 Verkehrsflächen und Belange der Erschließung

Das Plangebiet ist durch die bestehende Hauptstraße und die Raiffeisenstraße bereits erschlossen. Die Ausweisung weiterer öffentlicher Verkehrsflächen ist daher nicht erforderlich.

4.2 Belange der Ver- und Entsorgung und der Wasserwirtschaft

Die Ver- und Entsorgung kann durch Hausanschlüsse an die bestehenden Leitungen in der Hauptstraße und der Raiffeisenstraße sichergestellt werden bzw. durch die zuständigen Versorgungsträger bereitgestellt werden.

Die Müllentsorgung ist im Rahmen der öffentlichen Abfallbeseitigung sichergestellt.

Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der geringen Flächengröße lediglich geringfügigen Verschärfung der Oberflächenwasserabflusssituation kommen wird.

4.3 Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsbedingungen

Da die Betroffenheit des Menschen, seiner Gesundheit und seines Wohlbefindens im vorliegenden Fall im Plangebiet an die Funktionen „Wohnen“ geknüpft sind, sind insbesondere die Wirkfaktoren Lärm- und Schadstoffimmissionen sowie Bodenbelastungen zu betrachten.

Durch die geplante bauliche Erweiterung bzw. durch die Bebauung eines Grundstückes ist kein relevantes verkehrliches Mehraufkommen zu erwarten. Auswirkungen durch die zusätzlichen verkehrlichen Emissionen können daher sowohl für das Baugebiet selbst und seine benachbarten Gebiete ausgeschlossen werden.

Erkenntnisse über Altablagerungen oder schädliche Bodenverunreinigungen, die eine bauliche Nutzung der Flächen beeinträchtigen könnten oder weitergehende Erkundungen erforderlich machen würden, sind nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht vorhanden

4.4 Belange von Natur und Landschaft

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß den Vorschriften der § 13 a BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB aufgestellt. Danach entfällt die Erfordernis des Ausgleichs der naturschutzrechtlichen Eingriffe (§§1a Abs. 3 Satz 5, 13a Abs. 2 Nr.4 BauGB).

4.5 Belange des Artenschutzes

Mit der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 hat der Bundesgesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden. Auf diese Weise stellt der gesetzliche Artenschutz einen zentralen Beitrag zur Sicherung der biologischen Vielfalt dar.

Dementsprechend wurde im Vorfeld der Aufstellung des Bebauungsplans eine artenschutzrechtliche Vorprüfung zur Einschätzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände planungsrelevanter Arten durchgeführt.² Diese kommt zu folgenden Ergebnissen:

² BBP Stadtplanung Landschaftsplanung: Gemeinde Appenheim, Änderung Bebauungsplan „Am Sportplatz“ - Artenschutzrechtliche Vorprüfung, Kaiserslautern, Juni 2015

4.5.1 Bestandsbeschreibung



Abb. 3: Plangebiet



Abb. 4: Ehemalige Turnhallen-Fläche mit Ruderalflur, stark verdichtet, vereinzelt vegetationsfreie Zonen, Mauer zum Nachbargrundstück zum Teil mit Wildem Wein bewachsen



Abb. 5: Raiffeisenstraße mit Vorgärten



Abb.6: L 415 in Richtung Ortsmitte



Abb. 7: Baustoffhandel mit Lagerflächen



Abb. 8: Baumhecke an der L 415, Blick ortsauswärts

4.5.2 Bestandsbewertung

Auf Grund der Lage (innerhalb von Siedlungs- und Verkehrsflächen), der Größe (ca. 1.600 m²), intensive Nutzungen im Umfeld und fehlender relevanter Biotopstrukturen ist das Plangebiet von untergeordneter bzw. fehlender Bedeutung für den Artenschutz.

4.5.3 Artenschutzrechtliche Einschätzung

Artenschutzrechtliche Grundlagen

Als planungsrelevante Arten gelten die gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelrichtlinie. Für diese ist zu prüfen, ob durch das

Vorhaben die in § 44 (1) BNatSchG formulierten Zugriffsverbote – unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erfüllt sind. Nach § 44 (5) ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Zur Beurteilung wurden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum (z. B. ARTEFAKT des Messtischblatts TK 25-Nr. 6014 Ingelheim) eingeholt sowie die ArtenAnalyse der Pollichia im Umkreis von 500 m (s. Abb.) ausgewertet. Die Artenanalyse zeigt im 500-m Radius keine Vorkommen an. Als Betrachtungsraum werden die Vorhabensfläche und das aufgrund der Lebensraumstrukturen in Zusammenhang stehende Umfeld herangezogen.

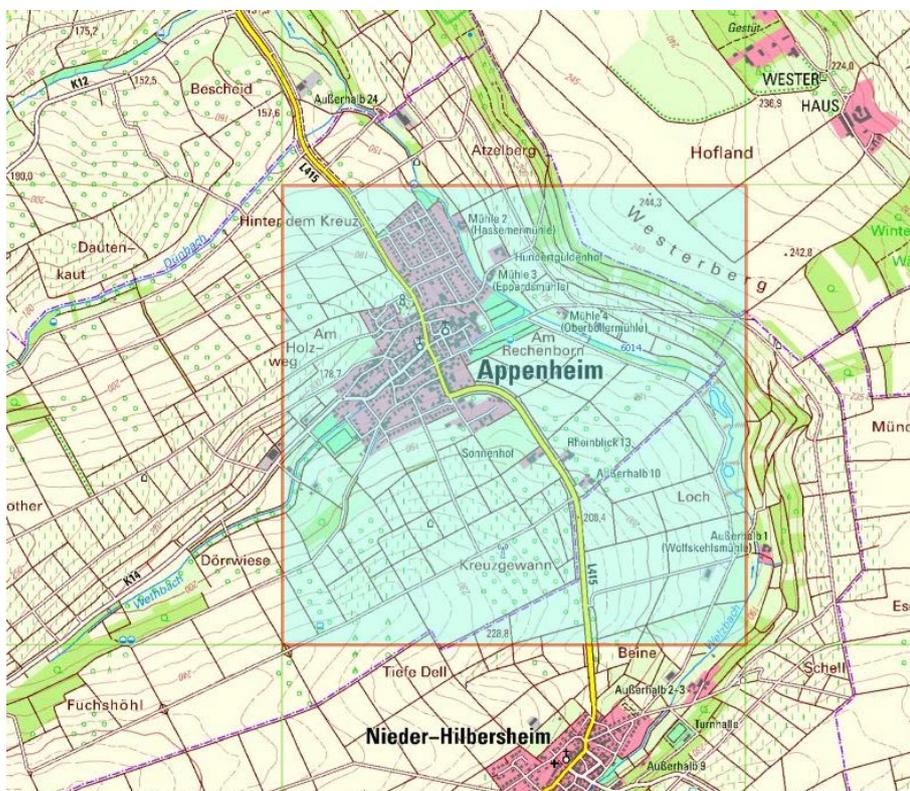


Abb. 9: Relevantes Daten-Blatt 6014 Ingelheim aus ARTEFAKT

Die Auswertung von ARTEFAKT ergab keine relevanten Artenhinweise für das hier vorliegende Plangebiet.

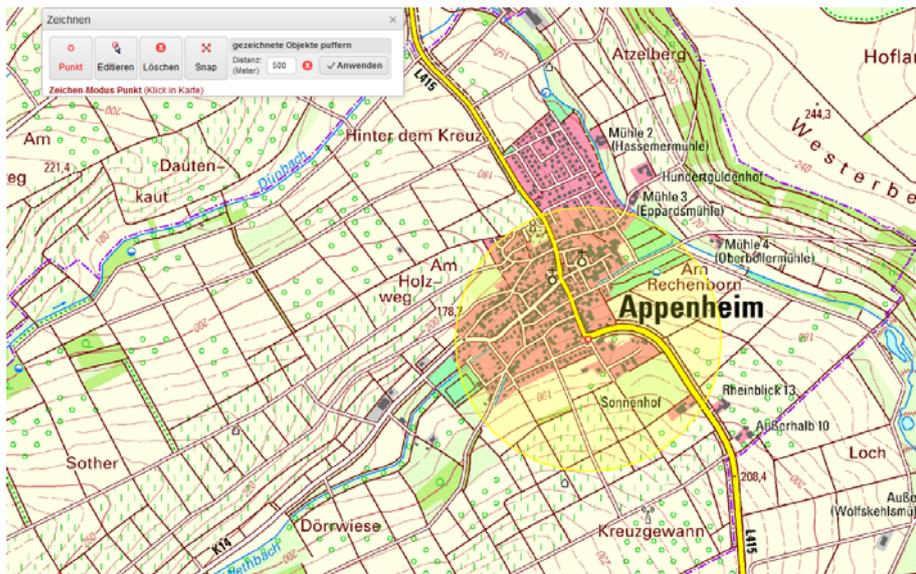


Abb. 10: Ausschnitt aus der „ArtenAnalyse“;
(Quelle: Pollichia e. V., Neustadt, Online-Abfrage Juni 2015; www.artenanalyse.de)

Die Auswertung von „Artenanalyse“ ergab keine relevanten Artenhinweise für das hier vorliegende Plangebiet.

Prüfung der Verbotstatbestände

Nachfolgend werden die verschiedenen Artengruppen und ihre Relevanz im Planungsraum kurz dargestellt.

Europäische Vogelarten

Alle wild lebenden Vogelarten sind, unabhängig von Häufigkeit und Gefährdung, gemäß § 7 Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt. Für einige Vogelarten gilt darüber hinaus ein strenger Schutz (z. B. Greifvögel).

Das unmittelbare Plangebiet ist auf Grund fehlender Biotopstrukturen und der Lage im Siedlungsbereich nicht relevant.

Das Umfeld ist als Brut- und Nahrungsraum für häufige und verbreitete Vogelarten der Siedlungen, Grün- und Parkanlagen (z.B. Charakterarten: Amsel (*Turdus merula*), Elster (*Pica pica*), Girlitz (*Serinus serinus*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Haussperling (*Passer domesticus*), Kohlmeise (*Parus major*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Star (*Sturnus vulgaris*)) und der Hecken und Gebüsch (z.B. Charakterarten: Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*)) geeignet.

Säugetiere:

Kein Vorkommen auf Grund fehlender Biotopstrukturen.

Fledermäuse:

In ARTEFAKT des Messtischblatts TK 25-Nr. 6014 Ingelheim ist kein Vorkommen von Fledermausarten aufgelistet.

Amphibien, Libellen:

Keine Vorkommen zu erwarten, da keine geeigneten Gewässer im Betrachtungsraum und dessen Umgebung vorkommen.

Reptilien:

auf Grund der Biotopstrukturen zu vermuten, jedoch kein Nachweis bei der Ortsbegehung erfolgt. Die Fläche ist auch auf Grund der geringen Größe, der Insellage und der angrenzenden Nutzungen (u.a. Prädatorendruck) nicht für Reptilien geeignet.

Käfer:

Aufgrund der Strukturen sind keine Vorkommen geschützter/ gefährdeter Arten zu erwarten

Tagfalter, Heuschrecken:

Kein Vorkommen auf Grund fehlender Biotopstrukturen.

Farn- und Blütenpflanzen, Moose:

Keine Vorkommen geschützter/ gefährdeter Arten zu erwarten, da keine entsprechenden Biotopstrukturen im Betrachtungsraum existieren.

4.5.4 Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Ein Tötungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) ist im Plangebiet nicht gegeben.

Ein Schädigungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ist nicht gegeben.

Ein Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) ist ebenfalls nicht gegeben.

Für das Plangebiet sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gegeben.

5 Maßnahmen zur Verwirklichung des Bebauungsplanes

Bodenordnende Maßnahmen sind zur Realisierung des Bebauungsplans nicht erforderlich. Das Baugrundstück befindet sich im Eigentum des Vorhabenträgers. Insbesondere ist kein Erwerb von Grundstücken zur Sicherung der Erschließung vorgesehen, da der Bebauungsplan in diesen Bereich nicht regelnd eingreift.

6 Kosten

Der Ortsgemeinde Appenheim entstehen durch die Aufstellung des Bebauungsplans keine Kosten. Der Vorgabenträger verpflichtet sich zur Übernahme sämtlicher anfallender Kosten, die für die Schaffung des Baurechts notwendig sind (Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans, Kosten für Gutachten und dergl.).

7 Ausfertigung

Ausgefertigt:

Appenheim

Georg Schacht

(Ortsbürgermeister) D.S.